Das Erfordernis der unmittelbaren Vermögensverschiebung in der Lehre von der ungerechtfertigen Bereicherung

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Rita Bartsch

Referendarin

1928

Spezial-Druckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, Akt.-Ges., Ohlau in Schlesien.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Schott

Meinen Eltern gewidmet!

Inhaltsangabe.

Literaturverzeichnis.

Achilles-Greiff: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 12. Auflage 1927.
Baum: Handbuch der Gewerbegerichte 1904.
Beckmann: Die rechtliche Behandlung der mittelbaren Bereicherung. Diss. Königsberg 1921.
Collatz: Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung. 1899.
Cosack: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 7./8. Auflage 1924.
Crome: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts. II. Bd. Recht der Schuldverhältnisse. 1902.
Dernburg: Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reiches und Preußens. 3. Aufl. II. Abt. 1906.
Deutsche Juristen-Zeitung (DJZ.).
Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 9. Aufl. 1903.
Enneccerus-Kipp-Wolf: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Recht der Schuldverhältnisse. 23./27. Aufl. 1927.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RG.).
Freund: Der Eingriff in fremde Rechte als Grund des Bereicherungsanspruchs. In Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts. Herausgeber Rudolf Leonhardt. 7. Heft 1902.
Gierke: Das deutsche Privatrecht. Schuldrecht. 1917.
Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch, I. Bd. II. Aufl. 1903.
Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Hartmann: Der Bereicherungsanspruch des BGB. im Archiv für Bürgerliches Recht, Bd. 21 S. 224 ff.
Hedemann: Die Bereicherung durch Strohmänner. In der Festgabe der juristischen Fakultät Jena für August Thon, 1911.
Jung: Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes. 1902.
Juristische Wochenschrift (JW.).

Kallmann: Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs. Diss. Greifswald, 1911.

Kommentar von Reichsgerichtsräten zum BGB. II. Bd. Schuldverhältnisse, 6. Aufl. 1928.

Manigk: Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte. 1901.

v. Mayr: Der Bereicherungsanspruch des Deutschen Bürgerlichen Rechts. 1903.

Michalowsky: Die Ansprüche gegen einen „Dritten" in der Lehre von der „ungerechtfertigten Bereicherung". Diss. Rostock 1914.

Motive zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1888.

Müller-Erzbach: Die Grundsätze der mittelbaren Stellvertretung aus der Interessenlage entwickelt. 1905.

Mugdan: Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. II. Bd. Recht der Schuldverhältnisse. 1899.

Oertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Recht der Schuldverhältnisse. 3./4. Aufl. 1910.

Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. II. Band. Recht der Schuldverhältnisse. 3. Aufl.

Plessen: Die Grundlagen der modernen condictio. 1904.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs II. Band.

Das Recht, Rundscharu für den Deutschen Juristenstand (Recht).

Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. (OLG.)

Rieß: Der Anspruch des Berechtigten aus Rechtshandlung eines Unberechtigten. Diss. Breslau 1902.

Rosenthal: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 11. Aufl. 1927.

Schulz: System der Rechte auf den Eingriffserwerb im Archiv für die Civilistische Praxis. Bd. 105 S. 1 ff.

Neumann: Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, I. Bd. 6. Aufl 1912.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte. (Seuff. Arch.)

Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. III Aufl. 1926.

— Rechtsprechung zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozeßrecht des Reiches und der Bundesstaaten.

Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, II. Bd., Recht der Schuldverhältnisse. I. und II. Teil, 7./8. Aufl. 1912.

Stieve: Der Gegenstand des Bereicherungsanspruchs nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 1899.
Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. I. Bd. 1923.
— Jahrbuch der Entscheidungen. (Warneyer Jahrb.)
Wuttke: Der Anspruch aus ungerechtfertiigter Bereicherung bei mittelbarer Vermögensverschiebung und Versuch einer Ausdehnung dieses Anspruchs auf § 812 BGB. Diss. Breslau 1917.

I. Einleitung.

§ 1.

Die Voraussetzungen der Bereicherungsklage aus § 812 BGB.

Gar oft vollziehen sich im täglichen Leben unter dem Schutze der Rechtsordnung durch Gesetz oder durch gültigen Rechtsakt Vermögensverschiebungen, die im Verhältnis zwischen den Beteiligten des Rechtsgrundes entbehren. Um einen Ausgleich zwischen dem formellen und materiellen Rechte im Sinne der sozialen Gerechtigkeit zu schaffen, gibt das Gesetz dem Geschädigten gegen den Bereicherten den Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung.[1] Dieser Bereicherungsanspruch ist aber an ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die im § 812 BGB. enthalten sind.

Nach herrschender Ansicht[2] stellt der § 812 BGB. die allgemeine Formel für alle Bereicherungsansprüche auf, und jeder Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, mag er im übrigen von noch so besonderer Eigenart sein, muß den Anforderungen dieser Gesetzesbestimmung genügen. Dreierlei wird durch den § 812 BGB. als Voraussetzung für die Bereicherungsklage verlangt: Zunächst wird gefordert, daß der zur Herausgabe Verpflichtete durch eine Leistung oder in sonstiger Weise von dem Berechtigten etwas erlangt hat. Er muß also einen Vermögensvorteil aufzuweisen haben, der, und das ist die zweite Voraussetzung des § 812, auf Kosten des Berechtigten geschehen sein muß. Der Berechtigte muß also einen Vermögensverlust erlitten haben, der mit der Bereicherung des Gegners in ursächlichem Zusammenhang steht. Schließlich ist nicht jede Vermögensverschiebung zwischen zweien, die den Billigkeitserwägungen widerspricht schon eine ungerechtfertigte im Sinne des Gesetzes. Eine solche ist nach § 812 BGB. nur dann gegeben, wenn sie ohne rechtlichen Grund vor sich gegangen ist.[3]

Vielfach scheint auf den ersten Blick ein solcher Bereicherungsanspruch gegeben zu sein. Untersucht man aber näher, so fehlt es

---

1) Vergl. Hartmann S. 226 ff.

2) Vergl. v. Mayr S. 110, Jung S. 121, Plessen S. 13, Enneccerus II § 440 II 2 S. 628, vergl. auch Protokolle II S. 684.

3) Vergl. RG. 69 S. 247. Die Erörterung der schwierigen Frage, wann ein solcher Mangel im Rechsgrunde vorliegt, fällt außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung; es sei deshalb verwiesen auf: Collatz S. 40, Jung S. 129, v. Mayr S. 420 ff., Planck § 812 3 S. 933.

an einer der in § 812 BGB. aufgestellten Voraussetzungen, insondere ist das Erfordernis, daß die Bereicherung auf Kosten des Berechtigten erlangt ist, oft nicht vorhanden. So hat denn auch das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen einen Bereicherungsanspruch versagt, weil nach seiner Ansicht die Bereicherung des Beklagten nicht auf Kosten des Klägers geschehen war, wenn vielleicht auch Billigkeitserwägungen einen solchen Anspruch für angebracht hätten erscheinen lassen. Ein allgemeiner Grundsatz, daß niemand sich zum Schaden eines andern bereichern dürfe, ist vom Gesetz nicht aufgestellt, und ist auch nicht im Wege der Auslegung aus den einzelnen Gesetzesbestimmungen abzuleiten. Ein Bereicherungsanspruch ist eben nur begründet, wenn die bestimmten Voraussetzungen des § 812 BGB. gegeben sind; vor allem muß die Bereicherung des einen auf Kosten des andern erfolgt sein.[4]

§ 2.

Der Begriff „auf Kosten eines andern" und seine Entstehungsgeschichte.

Das Gesetz spricht sich nicht näher darüber aus, wann etwas auf Kosten eines andern erlangt ist. Es ist daher der Literatur und der Rechtsprechung überlassen geblieben, diesen so wenig juristischen Ausdruck, der dem allgemeinen Sprachgebrauch entnommen ist, in bestimmte Formen zu kleiden und Richtlinien für die Auslegung dieses Gesetzestextes aufzustellen.

Die Entstehungsgeschichte des § 812 BGB. lehrt, daß der Ausdruck „auf Kosten eines andern" nicht eng ausgelegt werden darf.[5] Bei der Beratung des § 748 des ersten Entwurfes und des § a des Gegenentwurfes in der 2. Kommission ging der Streit besonders darum, ob die Fassung des Gegenentwurfs „hat jemand aus dem Vermögen eines andern etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, so ist er dem andern zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet", beibehalten werden sollte, oder ob der Ausdruck „aus dem Vermögen", durch die Worte „von Seiten", oder „auf Kosten" ersetzt werden sollte.[6]

Die Mehrheit der Kommission entschied sich für den Ausdruck „auf Kosten", wie ihn auch die endgültige Fassung dieser Gesetzesvorschrift, der § 812 BGB. aufweist. Nach der Ansicht der Kommission

4) Vergl. Achilles-Greif, Vorbem. zu § 812, S. 387, RG. in Seuff. Arch. 63, 15.
5) So auch v. Mayr S. 196.
6) Vergl. Prot. II S. 684—85.

erschienen die Worte „aus dem Vermögen" zu eng gefaßt. „Was man lediglich in seiner Inhabung hatte, z. B. als Verwahrer, als Verwalter fremden Vermögens könne, zumal, wenn nicht ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht bestehe, zu dessen Verwirklichung die Inhabung dienen könnte, nicht wohl zum Vermögen des Inhabers gerechnet werden. Habe jemand eine ihm angefallene Erbschaft ausgeschlagen, so habe diese niemals zu seinem Vermögen gehört. Der nächstberufene Erbe erlangt sie nicht aus dem Vermögen des Ausschlagenden".[7] Die Kommission hatte noch ein weiteres Bedenken gegen die Fassung „aus dessen Vermögen". „Derjenige, welcher etwas ohne rechtlichen Grund erlange, bekomme in vielen Fällen mehr, als der Benachteiligte gehabt habe, er erlange auf Grund seines gutgläubigen Erwerbs sofort Eigentum an der Sache, die er ohne rechtlichen Grund von einem Nichteigentümer erlangt habe."[8] Die Fassung „auf Kosten eines andern" sei nach der Meinung der Kommission auch insofern weiter, als sie auch diejenigen Fälle mitumfasse, in denen das Objekt der Bereicherung, ohne bereits in das Vermögen des Konditionsberechtigten übergegangen zu sein, doch den Vermögensstand desselben berühre".[9] Es ist also nicht erforderlich, daß das, was der eine erlangt, schon der vollen, rechtlichen Herrschaft des andern unterworfen ist. Ein Anspruch des Geschädigten auf den Gegenstand genügt. Auch „eine rechtliche Anwartschaft, oder eine tatsächlich sichere Erwersaussicht"[10] auf den Bereicherungsgegenstand ist ausreichend. Die Formel „auf Kosten eines andern" ist dem ebenfalls vorgeschlagenen Ausdruck „von Seiten eines andern" nach der Meinung der Kommission vorzuziehen gewesen, als dieser letztere unter Umständen zu unbilligen Ergebnissen führen könnte." „Habe z. B. der debitor cessus in Unkenntnis der Cession an den Cedenten gezahlt, so müsse die Kondiktion dem Cessionar zustehen, während sie nach dem Antrage 2 (von Seiten) dem debitor cessus zustehen würde".[11]

Andererseits aber geht aus der Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuches auch deutlich hervor, daß eine allzuweite Ausdehnung der Anwendbarkeit des § 812 BGB. nicht dem Sinne dieser Gesetzesvorschrift entspricht. Billigkeitsgründe allein dürfen nicht dazu führen, eine Bereicherungsklage zuzulassen, wenn nicht sämtliche Erfordernisse des § 812 BGB. gegeben sind.

7) Prot. II, S. 685.
8) Siehe Prot. Bd. II S. 685.
9) Siehe Prot. Bd. II S. 685.
10) Komm. d. RGR. § 812 Anm. S. 684, vergl. auch RG. Bd. 51 S, 422, Plessen S, 35, Jung S. 152.
11) Prot. II S 685, vergl. hierzu Hartmann, Arch. f. bürgerl. Recht, Bd. 41, S. 237 ff.

So sind denn auch in der ersten Plenarberatung die Anträge, den § 796 Abs. 2 der Reichstagsvorlage, dem jetzigen § 812 Abs. 2, die Worte hinzuzusetzen, „sowie die auf Grund eines Vertrages mit einem anderen erfolgten Verwendungen der Arbeitskraft in den Nutzen des Bereicherten“ und der Vorschlag, einen besonderen § 796 a mit dem Wortlaut:

> „Für die Entrichtung des Lohnes haftet außer dem unmittelbar Vertragschließenden derjenige, in dessen Nutzen die Arbeitskraft von dem Arbeitnehmer verwendet worden ist“,

hinzuzufügen, als zu weitgehend abgelehnt worden. Bei dem zweiten Antrage war nach der Meinung der Kommission eine Bereicherungsklage schon wegen Fehlens eines Mangels im rechtlichen Grunde nicht gegeben.[12] Die Rechtsprechung hat in solchen Fällen, wie sie der einzuschaltende § 796 a treffen wollte, einen Bereicherungsanspruch auch stets verneint.[13]

II. Die herrschende Lehre.

§ 3.

Die direkte und indirekte Bereicherung.

Das Wort des Gesetzes „auf Kosten eines anderen“ besagt, daß die Bereicherung des einen einem Vermögensnachteil des anderen entsprechen muß, daß also zwischen dem Vorteil des Verpflichteten und dem Nachteil des Berechtigten Kausalzusammenhang bestehen muß. Jedoch, wie die Vermögensschiebung beschaffen sein muß, ob sie mittelbar, oder unmittelbar, ob sie direkt oder indirekt sein muß, darüber besagt der § 812 BGB. nichts.

Nach der herrschenden Lehre ist es zwar nicht erforderlich, daß eine Vermögensverschiebung direkt zwischen den Beteiligten vor sich gegangen sein muß, immerhin verlangt diese Lehre, daß zwischen der Vermögensvermehrung auf der einen und der Vermögensverminderung auf der andern Seite unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang bestehen müsse und zwar derart, daß die Bereicherung nicht durch den Umweg über ein anderes Vermögen, durch Rechtsgeschäft mit einem Dritten erlangt sein dürfe.[14] Man läßt also einen

12) Siehe Mugdan, Gesetzesmaterialien II S. 1296.
13) Vergl. ähnl. Fall RG. in Seuff. Arch. 63 Nr. 11.
14) Vergl. Achilles Greif Anm. 3 zu § 812 S. 388. Komm. der RGR. zu 812 3 S. 499. v. Mayr S. 201 ff. Neumann zu § 812 Anm. B II 2 S. 621; Oertmann Vorbem.

Bereicherungsanspruch zu bei einer indirekten Vermögensverschiebung, versagt ihn aber, wenn ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen der Bereicherung und dem Vermögensnachteil nicht vorhanden ist.

Auf dem Boden der herrschenden Lehre stehend, hat von Mayr die Grundsätze über die ungerechtfertigte Bereicherung am umfassendsten in seinem Werke „der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechts“ dargelegt, und da auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts[15] sich teilweise wörtlich an seine Ausführungen gehalten hat, so genügt zur Charakterisierung der herrschenden Lehre ein Hinweis auf die von v. Mayr in dieser Hinsicht aufgestellten Grundsätze.

Von Mayr unterscheidet bei der Bereicherung zwischen der direkten und der indirekten, sowie der mittelbaren und der unmittelbaren Bereicherung. Unter direkter Bereicherung versteht v. Mayr, dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend, diejenige Bereicherung, die direkt aus dem Vermögen des andern geflossen ist. Dies ist bestimmt immer dann der Fall, wenn der Bereicherte etwas durch eine Leistung des Geschädigten erlangt hat: Wenn also unmittelbar ein Vermögensgegenstand des Geschädigten in das Vermögen des Bereicherten übergegangen ist. So hat z. B. jemand auf Grund eines nichtigen Kaufvertrages an einen anderen den Kaufpreis bezahlt, oder der Geschädigte hat dem Berechtigten einen bestellten Anzug geliefert, und der Werkvertrag wird später wegen Irrtums angefochten. In allen diesen Fällen ist es auch zweifellos, daß die Bereicherung wirklich auf Kosten desjenigen erlangt ist, der die Leistung bewirkt hat.[16]

Ist jedoch etwas nicht durch eine Leistung des Geschädigten, sondern in sonstiger Weise[17] erlangt, so drängt sich sofort die Frage auf, ob die erlangte Bereicherung wirklich auf Kosten des anderen geschehen ist. Hierbei stellt v. Mayr folgende Grundsätze auf:

Die Bereicherung muß nicht notwendigerweise eine direkte sein. Es genügt auch „die durch das Vermögen des andern vermittelte, die indirekte Bereicherung, die nicht aus dem bisherigen Vermögen des Benachteiligten stammt, die Bereicherung durch Mittel des

---

zu § 812 2 d S. 1021; Soergel § 812 1 S. 977; Staudinger II 2 Anm. I 2 zu § 812 S. 1648; Warneyer I 1 Anm. III zu § 812 S. 1278.

15) z. B. RG. Bd. 66 S. 80, Bd. 69 S. 247 Bd. 73 S. 177 Bd. 79 S. 285, Bd. 92 S, 82. RG. in JW. 1905 S. 80, S. 247. 1908 S. 432; 1907 S. 389, 1910 S. 752. RG. bei Warneyer Jahrb. 1908 Nr. 439. RG. in Seuff. Arch. Bd. 73 S. 177. u, a, m,

16) Vergl. Plessen S. 34.

17) Vergl. hierzu die kurze übersichtl. Zusammenstellung von Fällen, wo etwas „in sonstiger Weise erlangt ist“, bei Rosenthal Anhang zu § 812 III S. 220.

fremden Vermögens, durch Gebrauch, Verbrauch, Hingabe, Belastung, Nichtvermehrung des fremden Vermögens. Auf Kosten des andern ist erlangt nicht nur das Eigentum, der Besitz und das Forderungsrecht des andern u. dergl. mehr, sondern auch das durch wirksame Annahme einer dem andern zustehenden Leistung und durch jede andere rechtlich wirksame Vernichtung des Forderungsrechtes dieses andern erlangte, umgekehrt eine Bereicherung des andern begründet durch Uebernahme der den andern treffenden Verbindlichkeit und durch jede andere Befreiung dieses andern.[18]

Eine indirekte Bereicherung im Sinne v. Mayrs liegt vor allem immer dann vor, wenn noch eine dritte Person, sei es als gesetzlicher Vertreter, Bevollmächtigter oder Verwalter, Geschäftsführer ohne Auftrag, oder auch als Angewiesener einer der Parteien bei dem die Bereicherung begründenden Tatbestand handelnd mit eingreift.[19] Allerdings sind solche Personen keine eigentlichen Dritten im Rechtssinne.[20] Immerhin aber macht ihr Dazwischentreten die Beantwortung der Frage, auf wessen Kosten die Bereicherung erlangt ist, schwieriger.

§ 4.

Die mittelbare und die unmittelbare Bereicherung.

Hier stellt v. Mayr als Schranke für eine allzuweite Ausdehnung des Begriffes „auf Kosten eines andern" das Erfordernis auf, daß die Bereicherung, wenn auch indirekt, so doch stets eine unmittelbare sein müsse. „Dieser Gegensatz wurzelt nicht etwa darin, daß in dem einen Falle der die Bereicherung begründende Tatbestand zwischen den Parteien unmittelbar spielt, während im andern Falle eine Mittelsperson als Vertreter des einen oder des andern dazwischentritt. Vielmehr ist der Gegensatz darin gelegen, daß in dem einen Falle die Bereicherung zwar auf Kosten des andern, aber durch Vermittlung einer dritten Person, im andern Falle dagegen auf dem Umwege über ein anderes Vermögen durch Rechtsgeschäft mit einem Dritten erlangt ist. Dadurch unterscheidet sich dieser Gegensatz von dem erwähnten zwischen direkter und indirekter Bereicherung, insofern die direkte Bereicherung durch die Beziehungen der Parteien die unmittelbare Bereicherung durch die Beziehungen der Vermögenschaften charakterisiert ist."[21]

18) v. Mayr, S. 201—2.
19) Vergl. v. Mayr, S. 211 ff.
20) Vergl. Motive II S. 830.
21) v. Mayr S. 207.

Nur die erste Art der Bereicherung, die unmittelbare, ist im Sinne der herrschenden Lehre durch § 812 BGB. gerechtfertigt. Während die Bereicherung, die durch den Umweg über ein anderes Vermögen, durch Rechtsgeschäft mit einem Dritten erlangt ist, allgemein als mittelbare Bereicherung bezeichnet, von der herrschenden Lehre abgelehnt wird. Der Wortlaut „auf Kosten eines andern" verlangt „Identität des den Verlust des Geschädigten und den Gewinn des Bereicherten vermittelnden Umstandes."[22] Und wenn diese Identität nicht vorliegt, ist auch ein Anspruch aus § 812 BGB. nicht gegeben.

Daher steht auch dem Versicherungspflichtigen, dem zu Unrecht von seinem Arbeitgeber, der hierbei nicht als Vertreter des Versicherungspflichtigen gehandelt hat, Beiträge von seinem Verdienst abgezogen und an die Versicherung abgeführt worden sind, ein Bereicherungsanspruch gegen die Versicherung nicht zu.[23] Der Bestohlene hat keinen Bereicherungsanspruch gegen den Wirt, bei dem eine Zechschuld von dem entwendeten Gelde beglichen worden ist.[24] Auch der Nachhypothekar, der infolge irrtümlicher Löschung der vorgehenden vom Grundstückseigentümer bezahlten Hypothek aufrückt, ist wenn auch ohne Rechtsgrund bereichert, so doch nur auf Kosten des Eigentümers, nicht auf Kosten dessen, der diesem gegen das Versprechen der Abtretung der Vorhypothek das zur Auszahlung nötige Geld geliehen hat.[25] Ebenfalls wegen Fehlens einer unmittelbaren Vermögensverschiebung steht dem Schiffspfandgläubiger wegen Auslagen für die Erhaltung und Verbesserung des Schiffes kein Bereicherungsanspruch gegen denjenigen zu, der das Schiff später im Wege der Zwangsversteigerung erwirbt.[26] Desgleichen wird ein Bereicherungsanspruch dem Gläubiger einer G. m. b. H., dessen Forderung bei der Liquidation der Gesellschaft nicht berücksichtigt worden ist, gegen den Allgemeingesellschafter, an den der Liquidationsüberschuß ausgeschüttet worden ist, versagt.[27]

Dagegen ist in andern Fällen eine unmittelbare Vermögensverschiebung im Sinne der herrschenden Lehre gegeben, wenngleich auf den ersten Blick eine solche zu fehlen scheint. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bereicherung durch Vermittlung von Geschäftsunfähigen erfolgt ist. Hat z. B. jemand einem Geschäftsunfähigen Geld geliehen und dieser es zum Nutzen eines andern

22) OLG. Bd. 40 S. 337.
23) RG. Bd. 66 S. 77.
24) OLG. 40 S. 336.
25) RG. 73 S. 173.
26) RG. 97 S. 61.
27) RG. 92 S. 77.

verwandt, so findet die Vermögensverschiebung, da mit dem Geschäftsunfähigen kein gültiger Vertrag zustandegekommen ist, unmittelbar zwischen dem Verleiher des Geldes und demjenigen, zu dessen Nutzen es verwendet worden ist, statt. Es liegt also „Identität des den Verlust des Geschädigten und den Gewinn des Bereicherten vermittelnden Umstandes vor".[28] Aehnlich liegt der Fall, wenn die Leistung des Klägers an den Beklagten in Erfüllung eines Vertrages erfolgte, den ein vollmachtloser Vertreter des Beklagten mit dem Kläger abgeschlossen hat.[29] Auch durch die unerlaubte Handlung eines Dritten kann eine unmittelbare Vermögensverschiebung im Sinne der herrschenden Lehre zwischen den Parteien entstanden sein. Wenn z. B. der Verkäufer eines Grundstücks arglistig getäuscht worden ist, so haftet ihm nach § 852 BGB., Abs. 2, aus der ungerechtfertigten Bereicherung auch der Dritte, der bei der Täuschung mitwirkte, und sich von dem Erwerber eine Hypothek auf dem Grundstück eintragen ließ.[30]

Die in der Literatur und in der Rechtsprechung vorherrschende Ablehnung einer mittelbaren Bereicherung aus § 812 BGB. wird einmal durch die Entstehungsgeschichte des Begriffes „auf Kosten eines andern", wie sie oben dargelegt ist,[31] gerechtfertigt. Außerdem lassen die §§ 816, 822, Abs. 1, S. 2, BGB., die als besondere Ausnahmebestimmungen im Gesetz vorgesehen sind,[32] erkennen, daß die unmittelbare Vermögensverschiebung als grundsätzliche Vorbedingung eines Bereicherungsanspruchs aus § 812 BGB. angegeben werden muß.[33]

§ 5.

Die Stellung Plancks, Gierkes und Jungs zu dem Begriff der unmittelbaren Vermögensverschiebung.

Die herrschende Lehre hat sich im wesentlichen die Begriffsbestimung von v. Mayr zu eigen gemacht, wenn auch nicht immer genau zwischen direkter und indirekter, zwischen mittelbarer und unmittelbarer Bereicherung im Sinne v. Mayrs unterschieden wird. So verlangt z. B. Jung,[34] „daß die Wertbewegung direkt zwischen

28) So RG. in Warneyers Jahrb. 1917 S. 180, Gruchot Bd. 47, S. 940.
29) JW. 1919 S. 715.
30) RG. in DJZ. 1913 S. 530.
31) S. oben S. 2 ff.
32) Vergl. Komm. der RGR. S. 499.
33) Ob die Bestimmung des § 816 BGB. noch als echter Bereicherungsanspruch angesehen werden kann, ist nicht unbestritten. Eine Erörterung dieser Streitfrage würde jedoch aus dem Rahmen dieser Abhandlung fallen. Es sei deshalb verwiesen auf die Abhandl. von Rieß S. 60 ff. Freund S. 19, Enneccerus II § 440 II 2 S. 628.
34) Jung S. 145 Anm. 226.

dem Kondizienten und dem Bereicherten stattgefunden haben muß; ein und derselbe Vorgang muß die Vermögenslage des Kondizienten ungünstig und die des Bereicherten günstig beeinflußt haben". Daß Jung im übrigen ganz auf dem Boden der herrschenden Lehre steht, beweist, daß er den Fall, daß ein ausgefallener Vereinsgläubiger gegen den Anfallberechtigten, dem die Liquidatoren in der irrigen Annahme, daß alle Gläubiger befriedigt seien, Vereinsvermögen ausgeantwortet haben, im Sinne der herrschenden Lehre danach entschieden hat, daß ein Bereicherungsanspruch des Gläubigers gegen den Anfallsberechtigten nicht zuzusprechen sei. Denn „was der Anfallsberechtigte bekommen hat, ist nicht aus dem Vermögen des Gläubigers gekommen, eine Vermögensverschiebung zwischen diesen beiden hat nicht stattgefunden."[35]

Planck[36] unterscheidet nur zwischen direkter und indirekter Vermögensverschiebung und läßt einen Bereicherungsanspruch nur dann zu, wenn sich die Vermögensverschiebung direkt zwischen den Parteien vollzogen hat. „Der Bereicherungsanspruch steht dem Benachteiligten grundsätzlich nur gegen denjenigen zu, welcher direkt auf Kosten des andern bereichert ist. Ausnahmsweise greift aber der Anspruch auch gegenüber solchen Personen Platz, welche indirekt bereichert sind." Der Begriff der indirekten Bereicherung bei Planck entspricht jedoch dem der mittelbaren Bereicherung in der herrschenden Lehre. Das ergibt sich aus seinen weiteren Ausführungen: „Wendet nämlich der Empfänger das Erlangte unentgeltlich einem Dritten zu, so soll, soweit infolgedessen die Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe der Bereicherung ausgeschlossen ist, der Dritte zur Herausgabe verpflichtet sein, wie wenn er die Zuwendung von dem Gläubiger ohne rechtlichen Grund erlangt hätte. (§ 822 BGB.)".[37]

In einiger Abweichung von der herrschenden Lehre, jedoch in den Grundprinzipien ebenfalls mit ihr übereinstimmend legt Gierke seine Voraussetzungen für die Bereicherung „auf Kosten eines andern" fest. Auch er verlangt ursächlichen Zusammenhang, zweifelt aber, ob ein unmittelbarer Kausalzusammenhang erforderlich ist, oder ob eine entferntere Verursachung genüge.[38] Er verlangt aber eine unmittelbare Vermögensverschiebung, die jedoch nicht im Sinne des

---

35) Jung S. 149, vergl. ähnl. lieg. Fall in RG. Bd. 92 S. 82.
36) Planck Vorbem. zu Titel 24 2 b S. 930.
37) Planck a. a. O. S. 930.
38) Endemann § 198 2 S. 1236 verlangt nur ursächlichen Zusammenhang und spricht sich nicht weiter darüber aus, ob dieser Kausalzusammenhang ein mittelbarer oder ein unmittelbar sein müsse. Daß Endemann jedoch auf dem Boden der herrschenden Lehre steht, beweist seine Besprechung der Entsch. des RG. in JW. 1926 S. 28.

direkten Vermögensüberganges gedeutet werden dürfte.[39] Trotz der Verschiedenheit des Ausdrucks „unmittelbarer Kausalzusammenhang“ im Gegensatz zu „unmmittelbarer Vermögensverschiebung“ führen die Grundsätze Gierkes zu den gleichen Ergebnissen wie die herrschende Lehre.[40]

III. Der von der herrschenden Lehre abweichende Standpunkt.

§ 6.

Der Bereicherungsanspruch auf Grund des Tatbestands der Verwendungsklage des Preußischen Allgemeinen Landrechts.

Wenn auch die meisten Schriftsteller und mit ihnen das Reichsgericht bis in jüngster Zeit[41] an dem Erfordernis der unmittelbaren Vermögensverschiebung als Voraussetzung eines Bereicherungsanspruchs aus § 812 BGB. festhalten, so gibt es doch in der Literatur Ansichten genug, denen das Erfordernis der unmittelbaren Vermögensverschiebung in der Bereicherungslehre als zu eng und für die Bedürfnisse des praktischen Lebens nicht ausreichend erschien.

Vor allem ist der Tatbestand der gemeinrechtlichen actio de in rem verso und der preußischen Verwendungsklage, insbesondere der letzteren, als eine geeignete Grundlage für einen Bereicherungsanspruch angesehen worden. So geben Dernburg[43] und Crome[44] in enger Anlehnung an die preußische Verwendungsklage einen Be-

---

39) Gierke S. 1004—1005.

40) Nach der Ansicht Enneccerus' I 2 § 441 Anm. 20 S. 632 ist der von Gierke verlangte, ursächliche Zusammenhang ein viel weitgehender Begriff, als die unmittelbare Vermögensverschiebung der herrschenden Lehre. Im Sinne seiner Theorie (s. u. S. 24) bedeutet daher die Ansicht Gierkes einen Fortschritt gegenüber der herrschenden Lehre. Daß das RG. i. d. Entsch. Bd. 97 S. 65 von seinem früheren Standpunkt, wie Enneccerus behauptet hat, abwiche, ist nicht zutreffend. „Wenn auch in dieser Entsch. d. Ausdruck „unmittelbarer, ursächlicher Zusammenhang“ geprägt ist, so ist dies durchaus der unmittelbaren Vermögensverschiebung im Sinne der herrschenden Lehre gleichzusetzen. Das ergibt sich klar aus dem ebenfalls in dieser Entscheidung vorkommenden Satze: „Von einer ungerechtfertigten Bereicherung des Beklagten auf Kosten der Klägerin kann schon deshalb nicht die Rede sein, weil es an dem hierzu nötigenErfordernis, der unmittelbaren Vermögensverschiebung unter den Parteien fehlt“. Auch die späteren Entsch. d. RG vergl. RG. Bd. 99 S. 161 halten an dem Erfordernis der „unmittelbar vollzogenen Vermögensverschiebung“ fest. Vergl. auch Komm. d. RGR. S. 499.

41) S. RG. in JW. 1926 S. 28, 43 und die Besprechung dieser Entsch. von Endemann.

43) Dernburg § 380 V. S. 689, 690.

44) Crome § 321 III S. 997.

reicherungsanspruch in solchen Fällen, bei dem jemand im wirtschaftlichen Sinne für einen andern kontrahierte und dann diesem ohne besonderes Erwerbsgeschäft das Erlangte zuwandte.

Nach ALR. § 262 I 13 steht die Klage aus nützlicher Verwendung demjenigen zu, aus dessen Vermögen etwas, sei es mittelbar oder unmittelbar, in den Nutzen eines andern derartig verwendet worden ist, daß das Vermögen des letzteren auf Kosten des ersteren bereichert ist. Voraussetzung dieser Klage ist, daß kein rechtlicher Vertrag unter den Parteien vorhanden ist. (ALR. § 277 I 13.). Die Verwendungsklage wird aber nicht dadurch ausgeschlossen, daß dem Versionskläger gegen die Mittelsperson die Vertragsklage zusteht. Der Versionsanspruch ist also auch dann gegeben, wenn sich der Uebergang des Vermögensstückes aus dem Vermögen des Versionsklägers in das des Beklagten nicht unmittelbar zwischen diesen Parteien vollzogen hat, sondern durch Rechtsgeschäfte eines Dritten vermittelt worden ist,[45] sofern nur die Mittelperson beim Abschluß des Geschäftes, wenn auch nach außen als Selbstkontrahent, so doch in Wirklichkeit für den Versionsbeklagten und in dessen Interesse gehandelt hat. Das Gesetz selbst erkannte dies ausdrücklich an. So konnte nach ALR. § 236 I 17 eine Gesellschaft durch das Rechtsgeschäft eines Gesellschafters, nach § 324 I 1 daselbst der Mann durch das Rechtsgeschäft der Frau, nach § 126 II 2 der Vater durch das Rechtsgeschäft seiner Kinder aus der nützlichen Verwendung verpflichtet werden. In allen diesen Fällen begründete, wie § 126 II 2 sagt, nicht etwa das besondere Verhältnis dieser Personen diese Verpflichtung, sondern die allgemeinen Vorschriften, nach denen jemand überhaupt durch die Handlung eines Dritten vermöge einer in seinem Nutzen erfolgten Verwendung verpflichtet werden kann.[46]

Demnach ist zur Anstrengung einer Verwendungsklage erforderlich:

a) der Versionskläger muß ein Geschäft mit einem Dritten, der Mittelsperson, abgeschlossen haben;
b) der Beklagte muß durch dieses Geschäft bereichert sein;
c) zwischen dem Geschäft und der Bereicherung muß Kausalzusammenhang bestehen und
d) der Beklagte muß die Bereicherung erlangt haben, ohne mit der Mittelsperson ein Erwerbsgeschäft abgeschlossen zu haben.

---

45) Vergl. RG. Bd. I S. 146, wo es heißt: § 262 I 13 ist sowohl auf den unmittelbaren, als auch auf den mittelbaren Uebergang des in den Nutzen verw. Vermögenswertes zu beziehen.
46) Vergl. RG. I S. 160.

Unter diesen Voraussetzungen will Dernburg auch nach § 812 BGB. eine Bereicherungsklage zulassen, denn auch hierbei habe der Beklagte „etwas durch die Leistung des Klägers, wenn auch nicht direkt, so doch in sonstiger Weise erlangt“[47] und zwar ohne rechtlichen Grund. „Der Beklagte ist bereichert, der Kläger ärmer geworden, damit sind die Voraussetzungen des § 812 BGB. erfüllt.“ Nach Dernburg würde in diesem Falle die Verweigerung einer Bereicherungsklage eine unbillige Härte bedeuten Die Befürchtung, daß auf diesem Wege eine schrankenlose Verwendungsklage wieder in das Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt werde, sei nach der Ansicht Dernburgs nicht gegeben. Denn die Reichsgerichtliche Praxis habe in preußischen Sachen die Voraussetzungen dieser Klage fest und klar abgegrenzt.[48]

Ebenso wie Dernburg sucht auch Crome im Sinne der Verwendungsklage des preußischen Allgemeinen Landrechts einen Bereicherungsanspruch zu gewähren. Er geht von folgendem Beispiel aus: Jemand verkauft Baumaterialien an den Baumeister, der ein fremdes Haus baut. Das Material wird bei diesem Bau verwendet. Darauf gerät der Baumeister in Vermögensverfall und kann die Materialien nicht bezahlen. Bei dieser Sachlage ist nach dem geltenden Recht eine Bereicherungsklage des Lieferanten gegen den Eigentümer des Grund und Bodens, auf dem das Haus erbaut wurde, schon wegen der dem Lieferanten gegen den Baumeister zustehenden Rechte nicht gegeben. Außerdem fehlt es, wenn der Baumeister von dem Lieferanten belangt werden kann und zahlungsfähig ist, an einem Bedürfnis, neben der Vertragsklage gegen den Baumeister noch eine Bereicherungsklage gegen den Grundherrn anzuerkennen.[49] Zudem wäre dann der Grundherr auch nicht auf Kosten des Lieferanten bereichert, sondern hätte die Baumaterialien auf Grund seines mit dem Baumeister abgeschlossenen Werklieferungsvertrages erworben. Anders ist jedoch nach der Meinung Cromes der Fall zu beurteilen, wenn die gelieferten Materialien von dem zahlungsunfähigen Baumeister in das Grundstück seines Verwandten oder in das Sondergut des Ehegatten verbaut, oder sonstwie verwendet sind. In allen solchen Fällen, in denen jemand durch Rechtsgeschäft im eigenen Namen Gegenstande erwirbt, dabei aber im Interesse eines Dritten handelt und den erlangten Gegenstand ohne neues Geschäft in das Vermögen des Dritten verwendet und der Ver-

---

47) Die gleiche Meinung vertritt das OLG. Karlsruhe in OLG. Bd. II S. 505.
48) Vergl. RG. I S. 143, 159, RG. IV. S. 238, RG. 21 S. 336, RG. 40 S. 260.
49) Vergl. Motive II S. 871.

äußerer von seinem Kontrahenten weder den bedungenen Gegenwert noch den veräußerten Gegenstand zurückerhalten kann, ist eine Bereicherung des Dritten auf Kosten des Veräußerers nach der Ansicht Cromes auch im Sinne des § 812 BGB. gegeben und nicht bloß eine Verwendungsklage nach dem preußischen Landrecht. „Es handelt sich hierbei nicht um eine bloße Voraussetzung bei Veräußerung des Gegenstandes sondern um die reell fortwirkende Tatsache, daß der Gegenstand sich ohne rechtfertigenden Akt auf Kosten des Veräußerers (wenn nämlich der Veräußerer von seinem Kontrahenten die bedungene Vergütung nicht erlangen kann) in dem Vermögen des Dritten befindet, also das letztere bereichert."[50] Voraussetzung ist hier auch Kausalzusammenhang zwischen dem Geschäft und dem Empfang des Gegenstandes.

Die Gewährung einer Bereicherungsklage gemäß § 812 BGB. sei in einem solchen Falle nicht nur der Billigkeit entsprechend, sondern stehe auch mit dem Grundgedanken, die zur Festlegung der Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung geführt haben, in keinem Widerspruch.

Zur Rechtfertigung seiner Ansicht führt Crome noch folgendes an: Kann der kontraktliche Erwerber des Gegenstandes nicht zahlen, so hat der Veräußerer gegen ihn ein Rücktrittsrecht, gegebenenfalls die condictio ex causa finita. Erwirbt von dem wieder ein anderer gutgläubig ohne Titel, so muß dieser gutgläubige andere auch mit der condictio haften, wie wenn er den Gegenstand durch Zufall erlangt hätte.

Die Ansicht Dernburgs und Cromes kann bei Berücksichtigung der Voraussetzungen, die § 812 BGB. für die Bereicherungsklage aufstellt, insbesondere auch bei Berücksichtigung der von der herrschenden Lehre geforderten unmittelbaren Vermögensverschiebung keine Billigung erfahren. Auch § 822 BGB. kann der von Dernburg und Crome vertretenen Ansicht keine Stütze gewähren.

Die Motive[51] lehnen ausdrücklich die Klage aus nützlicher Verwendung im Sinne des gemeinen Rechts, oder des Pr. ALR. §§ 262 ff. I 13 ab. Zwar erwähnen auch sie den Fall, daß die Mittelsperson z. B. wegen Zahlungsunfähigkeit nicht belangt werden könnte, und erwägen hierbei, ob nicht der Dritte die Ansprüche des Vertreters als Bereicherungsansprüche in Höhe jener Ansprüche, soweit sie noch bestehen, geltend machen könnte. Die Motive „schrecken jedoch nicht, wie Crome meint, vor einer positiven Formulierung

50) Siehe Crome S. 997.
51) Motive II S. 829—30, 871, 730.

zurück", sondern sprechen sich letzten Endes gegen die Zulassung eines solchen erweiterten Bereicherungsanspruches aus. Denn „hieraus ergäbe sich ein äußerst verwickeltes und unklares Verhältnis, ohne daß für den Dritten eine vollkommene Hilfe erreicht würde. Jede positive Vorschrift müßte hiernach unzweckmäßig und unzureichend ausfallen."[52]

Eine Untersuchung des von Crome gegebenen Beispiels zeigt, daß hierbei die Voraussetzungen einer Bereicherungsklage aus § 812 im Sinne der herrschenden Lehre nicht gegeben sind.

Zwar ist eine Bereicherung des Beklagten mit Rücksicht auf die §§ 93, 94, 946 BGB. anzuerkennen, denn die vom Kläger gelieferten Baustoffe sind durch ihre Verbindung mit dem Grundstücke des Beklagten aus dem Vermögen des Klägers ausgeschieden und unmittelbar in das des Beklagten gelangt.[53] Allein die Tatbestandsmerkmale des § 812 BGB. sind insofern nicht gegeben, als die Bereicherung nicht auf Kosten der Klägerin erfolgt ist, also die unmittelbare Vermögensverschiebung fehlt. Die Leistungen des Klägers geschahen nur in Erfüllung des mit der Mittelsperson abgeschlossenen Rechtsgeschäftes, das auch dadurch nicht rechtsunwirksam wurde, daß die Mittelsperson ihren vertraglichen Verpflichtungen durch ihre Zahlungsunfähigkeit nicht nachkommen konnte. Leistete der Kläger eben nur das, wozu ihn sein Vertrag verpflichtete, so vollzog sich dadurch zwar eine Veränderung in der Zusammensetzung seines Vermögens, aber nicht auch eine Vermögensverkleinerung. Zudem muß es auch dem klagenden Lieferanten gleichgültig sein, in wessen Händen letzten Endes die von ihm gelieferten Waren sich befinden, denn auch von der Mittelsperson hätte er das Geleistete nicht zurückfordern können, auch dann nicht, wenn die Zwischenperson zur vertraglichen Gegenleistung nicht imstande wäre. Selbst ein Rücktritt nach § 326 BGB. hätte den Kläger von der Zahlungsunfähigkeit der Mittelsperson nicht geschützt und ihm kein Aussonderungsrecht im Konkurse verliehen.[54]

Die Bereicherung ist auch schließlich nicht durch das Geschäft zwischen den Parteien, sondern durch einen selbständig hinzutretenden Zuwendungsakt der Mittelsperson gegenüber dem Beklagten erfolgt. Daß dieser Zuwendungsakt unentgeltlich geschah, ist dabei unbeachtlich. Selbst wenn der Beklagte von dem Empfänger ohne rechtlichen Grund etwas erhalten hat, ist der unentgeltliche Drittempfänger nur insoweit zur Herausgabe der ungerechtfertigten Be-

52) Motive II S. 830.
53) Vergl. RG. in Gruchot Bd. 51, S. 969.
54) Vergl. Oertmann Vorbem. zu § 812 2 d S. 1021.

reicherung verpflichtet, als infolge der Zuwendung an ihn der erste Empfänger nicht mehr haftet. (§ 822 BGB.). Nicht aber auch dann, wenn er nur zahlungsunfähig ist.

Beruht aber der Erwerb des ersten Empfängers, wie es in dem von Crome gegebenen Beispiels der Fall ist, auf einer gültigen causa, nämlich dem mit der Mittelsperson abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, so kann die Haftung eines Dritten keinesfalls in weiterem Maße begründet sein, als wenn der Erstempfänger ohne Rechtsgrund erworben hätte. Dann ist der Erstempfänger wegen einer etwaigen weiteren Zuwendung des Erlangten an einen Dritten auch nicht von seiner Gegenleistung gegenüber dem Kläger befreit. Von einer ungerechtfertigten Bereicherung der Mittelsperson kann also keine Rede sein, und die §§ 816, Abs. 1, S. 2, § 822 BGB. können nicht als beweiskräftig für die Ansicht Cromes und Dernburgs angeführt werden.[55]

Es liegt auch kein zwingender Grund vor, in diesen Fällen neben der Vertragsklage dem Kläger noch eine Bereicherungsklage zuzusprechen. Der Umstand, daß das Geleistete einem Dritten zugewendet worden ist, kann nicht dazu führen, ihn vor den Folgen einer verfehlten Creditgewährung zu bewahren. Der Kläger könnte höchstens gemäß § 826 BGB. von dem Beklagten Schadensersatz verlangen, wenn er sich in der Absicht, dem Kläger Schaden zuzufügen, einer zahlungsunfähigen Mittelsperson bedient hätte.[56]

Das Reichsgericht hat auch durchweg sich auf den hier vertretenen Standpunkt gestellt, daß im Gegensatz zum Allgemeinen Landrecht ein der Klage aus nützlicher Verwendung ähnlicher Anspruch nicht in das bürgerliche Gesetzbuch Eingang gefunden hat und daß ein von den Voraussetzungen des Bereicherungsrechts unabhängiger Anspruch vom Gesetz nicht zugelassen ist.[57]

§ 7.

Die durch einen Strohmann vermittelte Bereicherung.

Nicht immer steht jedoch das Auftreten eines Dritten bei dem die Bereicherung vermittelnden Tatbestande einer Klage aus § 812 BGB. entgegen. Vor allem ist eine unmittelbare Vermögensverschie-

---

55) Vergl. Oertmann Vorbem. zu § 812 2 d. Goldmann-Lilienthal § 229 V Anm. 25 S. 879. Neumann Anm. III zu § 687 S. 541.

56) So auch Neumann a. a. O. u. Goldmann-Lilienthal a. a. O.

57) Vergl. RG. in Gruchoot Bd. 51 S. 972. RG. in Recht 1907 S. 181. RG. in JW. 1905 S. 80, 1908 S. 432. RG. in Warneyers Jahrb. 1908 Nr. 439; RG. in Seuff. Arch. 63 Nr. 11, RG. im Recht 1908 Nr. 2323. Vergl. auch OLG. Bd. 4 S. 53.

bung im Sinne der herrschenden Lehre dann gegeben, wenn eine der beiden Parteien nicht selbst handelnd aufgetreten ist, sondern durch einen Stellvertreter ihre Leistung bewirkt hat.[58] Gemäß § 164 BGB. ist nicht der Vertreter, sondern der vertretene Träger der durch das Geschäft zu schaffenden Rechte und Pflichten. Dementsprechend hat auch er denselben Bereicherungsanspruch, den er beim Nichtvorhandensein einer Stellvertretung sowieso haben würde, d. h. wenn er persönlich geleistet hätte.[59] Der Vertreter ist bei dem die Bereicherung vermittelnden Umstande nur Werkzeug und schaltet als Mittelperson im Sinne des vorigen Paragraphen ganz aus.

Eine solche unmittelbare Vermögensverschiebung bei der durch einen Vertreter bewirkten Bereicherung ist jedoch nur dann gegeben, wenn eine Stellvertretung gemäß § 164 BGB. vorliegt, wenn also eine direkte oder unmittelbare Stellvertretung gegeben ist, bei der der Vertreter in fremdem Namen und für fremde Rechnung die Geschäfte abschließt. Im Gegensatz zu dieser unmittelbaren oder direkten Stellvertretung steht die mittelbare, oder indirekte Stellvertretung, bei der die Mittelsperson nach außen hin in eigenem Namen und für eigene Rechnung, im Innenverhältnis aber im Auftrage eines andern, in dessen Interesse tätig geworden ist Sie ist juristisch genommen „kein Fall der Vertretung. Das solchergestalt vorgenommene Rechtsgeschäft ist ausschließlich ein Rechtsgeschäft des im eigenen Namen Handelnden".[60] Das bürgerliche Gesetzbuch hat über die mittelbare Stellvertretung besondere Bestimmungen nicht getrofffen.

Zahlreich sind die Gründe, die den Rechtsverkehr veranlassen, zu der sogen. mittelbaren Stellvertretung die Zuflucht zu nehmen. Meistens ist es das Bedürfnis, fremden Credit zu benützen, der eine Partei dazu veranlassen wird, nicht selbst handelnd aufzutreten, sondern einen Geschäftsfreund, der überall Credit genießt, mit der Führung des Geschäftes zu betrauen. Dabei muß der Geschäftsfreund, um seine Creditbeziehungen auszunützen, selbstverständlich im eigenen Namen auftreten, wenn er auch die Wirkungen des Rechtsgeschäftes dem andern zukommen lassen wird. Nicht viel weniger häufig wird auch der Fall sein, daß der eigentliche Geschäftsherr seine Beteiligung bei dem Geschäft nach außen hin nicht erkennbar machen will und darum statt der direkten Stellvertretung die in-

58) Vergl. oben S. 10; vergl. RG. in JW. 1908 S. 432, wo es heißt: „Die Bereicherung kann indirekt geschehen, z. B. durch Vermittlung eines gesetzlichen oder sonst ermächtigten Stellvertreters, aber sie darf nicht mittelbar erlangt sein, d. h. nicht auf dem Umwege über ein anderes Vermögen durch Rechtsgeschäft mit einem Dritten".
59) Vergl. Manigk S. 317.
60) Moitve I S. 223.

direkte wählt. Hierzu rechnet insbesondere das Institut der Strohmänner.

Unter einem Strohmann versteht man eine mittellose Person, die rechtlich im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig ist, tatsächlich aber im Auftrage und für Rechnung ihres Hintermannes arbeitet. Dabei bleiben aber die Beziehungen zwischen Strohmann und Hintermann ganz im Verborgenen, sie sind schwer zu erkennen und noch schwerer nachzuweisen.[61] Ein solcher Strohmannsvertrag kann unter Umständen zu einer Schädigung des mit dem Strohmann kontrahierenden Dritten führen, die insbesondere in der Vermögenslosigkeit des vorgeschobenen Strohmanns ihren Grund hat.

Besonders im Baugewerbe sind solche Strohmänner häufig anzutreffen, und sowohl die Literatur als auch die Rechtsprechung[62] haben sich schon mit diesem Institut beschäftigt. Auf verschiedene Weise ist nun versucht worden, dem geschädigten Dritten zu helfen.

Vor allem ist es hier Müller-Erzbach,[63] der auf dem Wege der indirekten Stellvertretung einen unmittelbaren Anspruch gegen den Hintermann eröffnen will. Sein Lösungsversuch kann im Rahmen dieser Abhandlung nur kurz in seinen Hauptpunkten gestreift werden.

Müller-Erzbach verlangt, daß zwischen dem Dritten, der mit dem Strohmann kontrahiert hat, und dem Hintermann, dem sogen. Interessenten unmittelbare, direkte Rechtsbeziehungen geschaffen werden müssen. Der Interessent muß als unmittelbar Berechtigter und Verpflichteter dem Dritten gegenübertreten. Müller-Erzbach rechtfertigt dies damit, daß der Interessent „Auftrag zu dem Eingriff in die Vermögensphäre des Dritten gegeben habe, bezw. darin, daß er diesen Auftrag genehmigt habe."[64] Die Haftung des Interessenten richtet sich nach dem Umfange des Auftrages, dessen Vermittlung er angeordnet hat und zwar auch nur insoweit, als dieser Auftrag zur Ausführung gelangt ist. „Der Auftrag hat insofern dieselbe Funktion, wie die Vollmacht bei der unmittelbaren Vertretung."[65] Nach dem Umfange der Verpflichtung des Interessenten richtet sich auch dessen Berechtigung.

---

61) Vergl. Wuttke S. 29.

62) Vergl. die Ausführungen des Reichsversicherungsamtes in RG. Bd. 42 S. 1 ff. über den Begriff „Bauherr". Ferner Baum, Gewerbegerichte S. 147 ff. Die Gewerbegerichte Magdeburg und München haben schon in den Jahren 1901 und 1902 den Grundsatz geprägt, daß, wenn derjenige, der Bauarbeiter annimmt, nur ein vorgeschobener, mittelloser Strohmann sei, der dahinterstehende Baugeldgeber als Arbeitgeber anzusehen sei.

63) Müller-Erzbach, Die Grundsätze der mittelbaren Stellvertretung aus der Interessenlage entwickelt.

64) Müller-Erzbach, S. 30.

65) Müller-Erzbach, S. 30.

Der Interessent[66] tritt also als Hauptschuldner dem Drittkontrahenten gegenüber, neben dem der Strohmann ‚Vermittler bei Müller-Erzbach genannt, nur akzessorisch haftet. Zwischen dem Dritten und dem Interessenten ist § 166 BGB. analog anzuwenden.

Wenn jedoch infolge eines Umstandes, den der Vermittler selbst zu vertreten hat, der Interessent nicht haftet, wird die Verpflichtung des Vermittlers zu einer prinzipiellen

Durch Leistung an den Vermittler wird der Interessent gegenüber dem Dritten befreit

Auf Grund des Vertragsschlusses ist der Vermittler ohne weiteres legitimiert, auf den Außenvertrag sich beziehende Leistungen und Erklärungen für den Interessenten in Empfang zu nehmen, sodaß er bezüglich der für den Interessenten erworbenen Rechte zugleich Verfüger und Vertreter ist.

Interessent und Dritter haften nicht für ein Verschulden des Vermittlers. Beide müssen also ein Verschulden nur insoweit gegen sich gelten lassen, als ihr aus dem Außervertrage erworbenes Recht davon berührt wird.

Die Verpflichtung, die sie gegeneinander haben, kann durch ein Verschulden des Interessenten weder verschärft noch erweitert werden.

Nach diesen von Müller-Erzbach entwickelten Grundsätzen würde also der Vermittler dem direkten Stellvertreter im wesentlichen gleichzusetzen sein, sodaß der auf Grund eines mit dem Vermittler geschlossenen nichtigen Vertrages entstandene Bereicherungsanspruch des Dritten direkt gegen den Interessenten zu richten wäre.

Eine solche Anerkennung der mittelbaren Stellvertretung ist durch keine ausreichenden Gründe gerechtfertigt. Das Gesetz versagt sie.[67] Der mittelbare Vertreter ist aus dem Geschäft, das er mit dem Driten abschließt, lediglich selbst berechtigt und verpflichtet. Seine obligatorischen Rechte und Pflichten gegenüber demjenigen, in dessen Interesse er gehandelt hat, richten sich nach dem zwischen ihm und dem Interessenten bestehenden Rechtsverhältnis, sei es auf Antrag, Dienstvertrag usw. Zu den Gegenkontrahenten des mittelbaren Stellvertreters tritt der Interessent in keinerlei rechtliche Beziehungen.[68]

66) Vergl. die Zusammenstellung bei Müller-Erzbach S. 39 ff.

67) Vergl. Motive I S. 223, 224: „Zur Herbeiführung des wirtschaftlichen Erfolges bei der mittelbaren Stellvertretung bedarf es eines weiteren Rechtsgeschäftes, durch welches die Wirkungen übertragen werden. Einen Uebergang kraft Gesetzes für diese Fälle positiv vorzuschreiben, fehlt es an zureichenden Gründen."

68) So RG. Bd. 58 S. 276. Vergl. RG. 80 S. 398, 418.

Nicht ganz so scharf wie Müller-Erzbach geht Hedemann in seiner Abhandlung: „Die Bereicherung durch Strohmänner" gegen das Unwesen des Strohmannvertrages vor. Eine Anerkennung der mittelbaren Stellvertretung im Sinne von Müller-Erzbach lehnt er als zu radikal ab. Jedoch will auch er dem Dritten einen direkten Anspruch gegen den Hintermann eröffnen, denn es sei Aufgabe der Rechtsordnung und der Juristen, „für einen Ausgleich zu sorgen und den Zugriff auf den Hintermann jedenfalls dann zu erschließen, wenn es der Hintermann verdient."[69]

Hedeman geht bei seiner Untersuchung von folgendem Beispiel aus: Ein Pferdehändler überträgt einer völlig vermögenslosen, vielleicht schon vorbestraften Person, einem Strohmann, den Verkauf eines größeren Postens Pferde. Der Vertrag ist in der Weise abgeschlossen daß alles das, was der Vermögenslose über den festgesetzten Preis hinaus verdient, sein Gewin sein soll. Im übrigen aber soll der Pferdehändler Herr über alle einzelnen Geschäfte bleiben. Er behält das Eigentum an den Pferden bis zur Ablieferung des vom Dritten gezahlten Kaufpreises, der sofort an ihn weitergegeben werden soll. Auch im Falle, daß für den Kauf ein Tausch vereinbart wird, muß ihm das eingetauschte Tier sofort zugeführt werden; er wird dann über die weitere Verwendung des Tieres befinden, seinen Wert abschätzen und für den etwaigen Mehrwert den Strohmann entschädigen. Wenn der Pferdehändler auch im Innenverhältnis als der eigentlich Berechtigte und Verpflichtete gelten will, so soll er jedoch nach außen hin nicht genannt werden. Der Vertrag bestimmt sogar ausdrücklich, daß nach außen hin der Strohmann allein als Geschäftspartei aufzutreten, alles in eigenem Namen abzuschließen und ohne Erwähnung des Hintermanes zu verhandeln habe

Der Zweck eines solchen Vertrages ist darauf gerichtet, dem Hintermann das Risiko zu nehmen und es auf den vermögenslosen Strohmann abzuwälzen. Ein solcher Vertrag kann dem kaufenden Dritten nach der Ansicht Hedemanns insbesondere dann gefährlich werden, wenn der Käufer das Pferd, für das er schon den Kaufpreis gezahlt hat, zurückgibt, weil es Mängel hat und mit dem Strohmann ausmacht, daß das Geschäft als rückgängig gemacht angesehen werden soll. Der Dritte hat nun den Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises. Jedoch wird in einem solchen Falle von dem vermögenslosen Strohmann nichts zu holen sein, denn Pferd und Kaufpreis (abzüglich des Gewinns) sind laut dem mit dem Hintermann abgeschlossenen Vertrage längst an diesen abgeführt worden.

69) Hedemann S. 67.

In seiner Abhandlung führt Hedemann nun eingehend aus, auf welchem Wege der Dritte zu seinem Gelde gelangen könnte, insbesondere ob und welche direkten Ansprüche er gegen den Hintermann geltend machen könnte. Die Lösung dieser Frage hat Hedemann auf dreierlei Weise versucht: Im Wege der Stellvertretung, im Gleise der Deliktshaftung und schließlich auf Grund der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung. Nachdem er sowohl eine Haftung aus Stellvertretung, als auch aus unerlaubter Handlung abgelehnt hat, erschien ihm die Bereicherungsklage gegen den Hintermann als letzter und auch als rechtlich wie wirtschaftlich angebrachter Konstruktionsbehelf.[69]

Die dabei gefundenen Grundsätze hat Hedemann folgendermaßen festgelegt:[71]

“ 1. Der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung erstreckt sich auch gegen Hintermänner. Als Hintermänner gelten diejenigen, die mit dem Erstbereicherten in einer vertraglichen oder andern Rechtsbeziehung stehen, sofern der Eintritt der Bereicherung mit der planmäßigen Abwicklung gerade dieser Rechtsbeziehung zusammenhängt.

“ 2. Das Dazwischentreten des Erstbereicherten (Strohmanns) hindert den Zugriff auf den Hintermann nicht, soweit der Hintermann auch seinerseits wirklich bereichert ist.

“ 3. Die Leistung des Hintermannes befreit den Strohmann und die Leistung des Strohmanns befreit den Hintermann. Dabei wird auch eine Leistung des Hintermannes an den Strohmann berücksichtigt, wenn sie in der Voraussetzung der Weiterführung an den eigentlichen Entreicherten erfolgt ist.

“ 4. Doch haftet der Hintermann überhaupt nur dann, wenn die Herausgabe der Bereicherung nicht bei dem Strohmann zu erlangen ist.“

Von Müller-Erzbach unterscheidet sich Hedemann insbesondere dadurch, daß er den Hintermann nicht primär, sondern erst an zweiter Stelle haften läßt.[72]

---

70) Hedemann S. 73—78. Dieselbe Ansicht vertreten Wuttke S. 28, Beckmann S. 96.

71) Hedemann S. 100.

72) Auf einem anderen Wege sucht Becker in seiner Abhandlung im Recht Jahrgang 1911 S. 261 ff. im Gegensatz zu Müller-Erzbach und vor allem in Ablehnung eines Bereicherungsanspruchs aus § 812 BGB. dem geschädigten Dritten zu helfen. Anlaß gab ihm folgender Fall: A. kauft von B. Baumaterialien und erbaut damit ein Haus seiner Ehefrau auf deren Grundstück. Die Vollstreckung des gegen den vermögenslosen A. gerichteten Urteils ist erfolglos. Nach der Meinung Beckers ist hier dem A. der Rechtsbehelf der Anfechtung auf Grund des Anfechtungsgesetzes gegeben. Die Verbindung der Materialien mit dem Grundstück der Ehefrau müsse als Rechtshandlung im Sinne des Anfechtungsgesetzes gelten. Ob die sonstigen Voraussetzungen einer Anfechtungsklage vorliegen, muß selbstverständlich noch nachgeprüft werden. Hierbei ist zu berücksichtigen: Nimmt der Ehemann

Für die vorliegende Abhandlung ist vor allem der erste der von Hedemann über die Bereicherung durch Strohmänner aufgestellte Grundsatz von Bedeutung nämlich der, daß sich der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung entgegen der herrschenden Lehre auch gegen die Hintermänner erstrecken soll.

Hedemann sieht in dem Beispiel, von dem er ausging, sämtliche Voraussetzungen der Bereicherungsklage aus § 812 BGB. gegeben, vor allem auch das Erfordernis, daß der Hintermann die Bereicherung auf Kosten des Dritten erlangt hat. Nach Hedemann ist der Ausdruck „auf Kosten eins andern" in erster Linie vom wirtschaftlichen Standpunkte aus zu beurteilen. Wirtschaftlich genommen sei aber hier der Hintermann, und nicht der Strohmann auf Kosten des Dritten bereichert. Eine solche wirtschaftliche Auslegung des Begriffes „auf Kosten eines andern" sei vom Gesetz keinesfalls verboten. Weiter führt Hedemann zur Begründung seiner Lehre aus, daß § 812 BGB. den Charakter eines Schutzgesetzes trage mit dem Zwecke, die Bereicherung dem Entreicherten wieder zuzuführen. „Dahinter müsse aber die Person zurücktreten, das Objekt der Bereicherung steht im Vordergrund, wer es hat, ist ohne weiteres passiv legitimiert".[73]

Im übrigen stehe auch in juristisch technischer Hinsicht der von ihm gegen den Hintermann gewährten Bereicherungsklage nichts im Wege. Insbesondere bedeute das Dazwischentreten des Strohmanns keine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges zwischen dem Vermögensverlust des entreicherten Dritten und dem Vermögensvorteil des Hintermannes. Auch lassen sich bei dem gegebenen Beispiel wohl Abänderungen denken, bei denen im Sinne der herrschenden Lehre der gleiche Vorgang, die Vermögenslage des einen günstig und die des andern ungünstig beeinflußt. So z. B. wenn der Strohmann im Einverständnis mit dem Hintermann den Entreicherten anweist, das Geld statt an ihn an einen Dritten abzuführen, und dieser Dritte ein Gläubiger des Hintermannes ist; oder auf Anweisung des Strohmannes zahlt der Entreicherte an die Bank des Hintermannes, ohne sich um den Grund der Anweisung näher

---

die Verbindung unter Verzicht auf den ihm nach § 951 BGB. entstehenden Bereicherungsanspruch gegen die Frau vor, so liegt eine unentgeltliche Verfügung über die Materialien vor. Denn es bleibt sich gleich, ob der Ehemann der Frau das Eigentum schenkungsweise vor der Verbindung durch Uebergabe, oder erst durch die Vollziehung der Verbindung unter Verzicht auf den Bereicherungsanspruch gewährt. Das Entstehen eines Bereicherungsanspruches nach § 951 BGB. in der Person des Schuldners steht demnach der Anfechtung nicht entgegen. Durch die Verbindung wird gewöhnlich die Rückgewähr in Natur unmöglich sein, sodaß die Ehefrau, mit der Anfechtungsklage in Anspruch genommen, den Wert der Materialien ersetzen muß, also praktisch genommen den Kaufpreis zu zahlen hat.

73) Hedemann S. 79.

zu bekümmern. In diesem Falle sei eine unmittelbare Bereicherung im Sinne des Reichsgerichts zweifellos gegeben.

Im übrigen sei in keiner Weise erwiesen, daß mit dem Dazwischentreten eines Mittelmannes die Bereicherungsklage gegen den Hintermann abgeschnitten würde. § 812 BGB. müßte dann irgend einen Zusatz enthalten, daß die Bereicherung eine direkte und nicht eine indirekte sein müsse.

Wenn die Hedemannsche Konstruktion auf den ersten Blick auch wirtschaftlich berechtigt zu sein scheint, so wirkt sie doch nicht überzeugend genug, um die herrschende Lehre, daß die auf § 812 BGB. gestützte Bereicherung stets eine unmittelbare sein müsse, zu Fall zu bringen. Ganz abgesehen davon, daß die reichsgerichtliche Praxis bis in jüngster Zeit[74] keine Veranlassung gefunden hat, von der herrschenden Lehre abweichend einen im Sinne Hedemanns erweiterten Bereicherungsanspruch zuzulassen, so ist rein laienhaft betrachtet (von dieser Betrachtungsweise ging Hedemann aus), ein Bedürfnis zu dieser erweiterten Auslegung des § 812 BGB. nicht vorhanden. Der von Hedemann konstruierte Fall dürfte wohl so, wie er gegeben ist, in Wirklichkeit kaum vorkommen. Nach dem mit dem Hintermann abgeschlossenen Vertrage ist der Strohmann verpflichtet, nur das Produkt seiner getätigten Geschäfte, sei es Kaufpreis, sei es Tauschobjekt, an den Hintermann abzuführen. Er ist aber nicht verpflichtet, auch das Pferd des rückgängig gemachten Kaufes zurückzugeben. Dies würde sogar mit dem Vertrage in Widerspruch stehen. Denn da der Kauf rückgängig gemacht wurde, gilt das Pferd noch als unverkauft und muß nun gemäß dem Vertrage nochmals verkauft werden. Zu einer Rückgabe des Pferdes an den Hintermann liegt kein Grund vor. Wiederum ist der Hintermann nun verpflichtet, auf Grund des Vertrages den Kaufpreis von dem rückgängiggemachten Kaufe wieder an den Strohmann abzuliefern, sodaß in Wirklichkeit der Fall, daß der Hintermann Pferd und Geld in der Hand hat, kaum vorkommen wird.

Aber gehen wir von der Voraussetzung aus, daß in der Tat eine Mehrheit dieser Fälle zu verzeichnen ist und ein Bedürfnis auf Abhilfe besteht, so scheitert der von Hedemann dem Dritten gegen den Hintermann gewährten Bereicherungsanspruch an den für die Bereicherungsklage gesetzlich festgelegten Voraussetzungen, insbesondere an ihrer Eigenschaft als obligatorischer Anspruch.[75] Stände das

---

74) Vergl. das auf S. 47 unter Anm. 1 angeführte Beispiel.

75) Nach v. Mayr S. 328 ist der Bereicherungsanspruch aus § 822 im Gegensatz zu dem aus § 812 eine „actio in rem scripta“. Für die dingliche Natur dieses Anspruchs auch Stieve S. 47, Kallmann S. 39.

Gesetz auf dem Standpunkt, daß die Person des Bereicherten gegenüber dem Objekt der Bereicherung stets zurücktreten müsse und daß derjenige, der es hat „ohne weiteres passiv legitimiert ist",[76] so würden die Bestimmungen der §§ 816, Abs. 1, Satz 2, 822 BGB., die nach herrschender Lehre als Ausnahmefälle anzusehen sind, überflüssig sein. Diesen Einwand hat Hedemann übrigens selbst befürchtet.[77] Zur Rechtfertigung seiner Lehre führt er jedoch an, daß § 816 I 2, sowie § 822 die Fälle treffen, wo der Zweitbereicherte auf Grund eines erst später erfolgten Vorganges auftritt, im Gegensatz zu dem von ihm gegebenen Falle, wo eine Verknüpfung zwischen dem Strohmann (Erstbereicherten) und dem Hintermann (Zweitbereicherten) schon vorher da ist. Gerade aus diesen früheren Rechtsbeziehungen zwischen den beiden sei die Rechtfertigung der Hintermannshaftung abgeleitet. Allein diese Ausführungen sind rechtsirrig. Daß der Strohmann mit dem Hintermann schon vorher in rechtlichen Beziehungen gestanden hat, ist für die Frage der Bereicherungshaftung unbeachtlich. Auch in dem von Hedemann gegebenen Beispiele ist ursprünglich nur der Strohmann als der Bereicherte anzusehen. Darum haftet er nach Hedemann aus der Bereicherung auch in erster Linie, und nur wenn von ihm nichts zu erlangen ist, tritt die subsidiäre Haftung des Hintermannes ein. Erst wenn der Hinterman in den Besitz der Bereicherung gekommen ist, also auch erst auf Grund eines später erfolgten Vorganges, tritt der Hintermann in den Kreis der Bereicherungshaftung ein. Seine schon vorher mit dem Strohmann bestehenden Rechtsbeziehungen sind für diese Haftung unwesentlich.

Wenn Hedemann zur Rechtfertigung seiner Lehre den Fall als Parallele heranzieht, daß der Jagdherr gegen den Wilddieb auf Grund des § 812 BGB. vorgehen kann, so geht Hedemann auch darin fehl. Der Jagdherr hat bereits vor der Besitzergreifung des Wildes durch den Wilderer eine rechtliche Anwartschaft auf das Eigentum an dem Wilde, ein Aneignungsrecht. Dieses Recht wird durch die Besitzergreifung durch den Wilddieb unmittelbar verletzt. Daß der Verlust eines solchen Aneignungsrechtes einen Vermögensnachteil im Sinne des § 812 BGB. bedeuten kann, ist oben[78] bereits dargelegt. Hedemann hat übrigens auch selbst eingesehen, daß die mit dem Jagdherrn und dem Wilddieb gezogene Parallele auf einer sehr schwachen Grundlage beruht.[79]

76) Hedemann S. 79.
77) Hedemann S. 83—84.
78) Siehe oben S. 3.
79) Vergl. Hedemann S. 86 Anm. 1.

Es würde auch keinesfalls zur Sicherheit des Rechtsverkehrs beitragen, wenn man im Sinne Hedemanns einen Bereicherungsanspruch auch gegen den Hintermann zuließe, von dessen Vorhandensein der Dritte zur Zeit des Vertragsabschlusses nichts wußte und mit dessen Haftung er auch garnicht gerechnet hat.[80] Umgekehrt kann auch der Hintermann aus Rechtsgeschäften einer Person gegenüber nicht verpflichtet werden, gegen die er keinerlei Rechte aus diesen Geschäften geltend machen kann.

Daß ein doloses Zusammenwirken des Hintermanns und des Strohmannes zwecks Schädigung des Dritten eine Haftung aus unerlaubter Handlung begründet, ist selbstverständlich.[81] Schließlich muß sich jeder vor Abschluß des Vertrages über die Person des Vertragschließenden so unterrichten, daß er genau weiß, mit wem er es zu tun hat.

Demnach ist auch dann, wenn die Vermittlertätigkeit einer Zwischenperson mit Absicht geheim gehalten und der Hintermann an dem Geschäft wirtschaftlich allein interessiert ist, neben der Vertragsklage gegen den Strohmann für eine Bereicherungsklage gegen den Hintermann kein Raum.[82]

§ 8.

Die Stellung von Enneccerus zu dem Erfordernis einer unmittelbaren Vermögensverschiebung.

Nicht bloß aus Billigkeitsgründen, sondern auch vom dogmatischen Standpunkte aus lehnt Enneccerus das Erfordernis der un-

80) Der Fall liegt bei dem Strohmannsvertrage anders, als bei den Entscheidungen der Oberlandesgerichte Bd. II S. 505 und Bd. V S. 49, die Hedemann zum Beweise dafür anführt, daß auch die oberstgerichtliche Rechtsprechung das Bedürfnis einer Haftung des Hintermannes wenn auch mit Einschränkungen anerkenne.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe sagt in seiner Entscheidung vom 14. Mai 1901, (Bd. II S. 505) nur, daß die Stellvertretung, um eine Bereicherungshaftung zu begründen, nicht nach außen hin erkennbar sein müßte, setzt aber voraus, daß eben eine Stellvertretung im Sinne des Gesetzes vorliege; nicht aber daß wie beim Strohmannsvertrage der Wille einer rechtsgeschäftlichen Vertretung garnicht vorhanden ist.

Zwar führt das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 27. März 1902 (Bd. V S. 47) aus: „Wer mit einem Gewerbetreibenden kontrahiert, will mit demjenigen abschließen, welcher in Wirklichkeit der rechtliche Inhaber des Betriebes und demjenigen, der die eingegangene Verbindlichkeit zu erfüllen imstande ist; es ist ihm in der Regel gleichgültig, ob die Person, mit welcher er verhandelt, dieser Inhaber selbst oder nur zu seiner Vertretung ermächtigt ist“. Allein diese Erweiterung des Begriffs der Stellvertretung soll doch nur insofern gelten, als „der Vertreter den Willen hatte, den Inhaber zu verpflichten“. Dann allerdings sei „trotz eines etwaigen Irrtums in der Person des Gegners der Vertrag mit dem Inhaber des Geschäftes zustande gekommen“. Ein solcher rechtsgeschäftlicher Verpflichtungswille ist aber gerade bei dem Strohmannsvertrage nicht vorhanden. Denn hier soll doch, wenn auch nur nach außen hin, lediglich der Strohmann berechtigt und verpflichtet werden.

81) Vergl. Neumann Anm. III zu § 687 S. 541.

82) Vergl. Kommentar der RGR. § 812 III S. 500 und die dort abgedruckte Entscheidung des RG. 24. 11. 10. II. 239/10. A. war Geschäftsinhaber, aber völlig abhängig

mittelbaren Vermögensverschiebung in der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung ab. Der Wortlaut des Gesetzes „auf Kosten eines andern“ besagt nach der Ansicht Enneccerus[83] nur, daß zwischen dem Vorteil des einen und dem Nachteil des andern Kausalzusammenhang gegeben sein muß. Ob dieser Kausalzusammenhang mittelbar oder unmittelbar sei, bleibe sich gleich, denn der Vorteil auf Kosten eines andern bedeute nur, daß der Vorteil des einen den andern etwas gekostet hat, d. h. zwischen der Bereicherung des einen und dem Vorteil des andern muß Kausalzusammenhang bestehen.[84]

Nach seiner Ansicht ist das Erfordernis der unmittelbaren Vermögensverschiebung eine unzulässige Beschränkung des Bereicherungsanspruchs, die aus dem Gesetz nicht zu begründen ist, sondern sogar mit dem Grundgedanken, die für die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung bestimmend gewesen sind, insbesondere, was die Ausdehnung dieses Anspruchs anbelangt, im Widerspruch stehen.

In zahlreichen Fällen würde nach Enneccerus das Erfordernis der unmittelbaren Vermögensverschiebung zu Konsequenzen führen, die eine schwere Unbilligkeit bedeuten würden. An einer Reihe von Beispielen sucht Enneccerus darzutun, welche unbillige Härten das Prinzip der unmittelbaren Vermögensverschiebung bei konsequenter Durchführung haben würde. Obgleich in diesen Fällen nach seiner Meinung nur eine mittelbare Vermögensverschiebung vorliegt, hat er einen Bereicherungsanspruch gewährt. Diese Beispiele lauten in wörtlicher Anführung:

„a) Habe ich, um dem A. zu schenken, oder in dem Glauben, ihm dazu verpflichtet zu sein, eine Schuld des A. an X. bezahlt, kommt aber die Schenkung wegen Weigerung des A. nicht zustande, oder bestand meine vermeintliche Verpflichtung, die Schuld des A. zu tilgen, nicht, so ist A. auf meine Kosten grundlos bereichert, und ich kann von ihm kondizieren, obgleich durch meine Zahlung direkt nur dem X etwas zugekommen, A. nur mittelbar von seiner Schuld befreit ist.

b) Hat A. meine Sachen an den gutgläubigen X. verkauft und übergeben, so kann ich von A. den Kaufpreis oder die Forderung darauf kondizieren, obwohl mein Eigentum auf X. übergegangen, der

---

von dem Beklagten, der die für das Geschäft zu beziehenden Waren bestimmte, bezahlte und sicherungshalber zu Eigentum erwarb. Klage eines Lieferanten des A. abgewiesen.

83) Enneccerus I 2 § 441 IV S. 632.

84) Auf dem gleichen Standpunkt steht Cosack. Auch er verlangt nur, daß der Bereicherte auf Kosten des Geschädigten einen Vermögensvorteil erworben haben muß. „Ob der Erwerb unmittelbar, oder nur mittelbar aus dem Vermögen des Geschädigten stammt, sei gleichgültig“. (Cosack § 233 S. 701.)

A. dagegen nur mittelbar (durch den Verkauf an X. und dessen Zahlung) bereichert ist, § 816, Abs. 1, Satz 1, BGB.

c) Habe ich als vermeintlicher Schuldner des A. meinen Schuldner X angewiesen, dem Gläubiger des A. (Y.) zu zahlen, und ist A. durch diese Zahlung befreit worden, so kann ich von A. kondizieren, obgleich die Vermögensverschiebung zwischen mir und A. durch die Zahlung des X. an Y. bewirkt ist.

d) Ist meine Sache mit dem Grundstück des A. durch die Handlung eines Dritten, der weder zu mir noch zu A. in irgendwelchen Beziehungen steht, untrennbar verbunden, so kann ich nach § 951 BGB. von A. den Wert kondizieren, da „mein Rechtsverlust zu seinen Gunsten eingetragen ist."

Aber auch bei den von Enneccerus angeführten Beispielen ist auch nach der herrschenden Lehre ein Bereicherungsanspruch gegeben, ohne daß von dem Erfordernis einer unmittelbaren Vermögensverschiebung abgesehen zu werden braucht.

Wenn ich eine fremde Schuld bezahle, um einem andern etwas zu schenken, oder in dem Glauben, ihm dazu verpflichtet zu sein (der Fall zu a) und kommt die Schenkung nicht zustande, oder bestand meine vermeintliche Verpflichtung nicht, so wird durch meine Leistung an den Gläubiger des andern, durch die ich einen Vermögensschaden erleide, unmittelbar das Vermögen des andern bereichert, denn seine Schuld gegenüber dem Gläubiger ist nun getilgt. Diese Bereicherung ist eine unmittelbare, wenn auch indirekte im Sinne der herrschenden Lehre, denn sie ist zwar durch Vermittlung einer dritten Person, jedoch nicht auf dem Umweg über ein anderes Vermögen, durch Rechtsgeschäfte mit einem Dritten erlangt.[85]

Hat ein Nichtberechtigter meine Sache an einen gutgläubigen Dritten veräußert, (der Fall zu b), und kondiziere ich gemäß § 816 BGB den erzielten Erlös, so handelt es sich auch in diesem Falle um eine unmittelbare Bereicherung im Sinne der herrschenden Lehre. Denn die Bereicherung ist nicht durch Rechtsgeschäft eines zunächst Bereicherten auf einen andern gelangt, sondern ist unmittelbar zwar nicht aus dem Vermögen, wohl aber auf Kosten des Vermögens des Benachteiligten erfolgt. Auch hier ist der Leistende keine Mittelsperson, die selbständig handlnd zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten tritt und so den unmittelbaren Kausalzusammenhang zwischen Vermögensverlust und Bereicherung un-

85) Vergl. v. Mayr S. 219 ff., Gierke S. 1005 Anm. 41, Warneyer I Anm. 3 zu § 812 S. 1278.

terbricht.[86] Enneccerus übersieht nämlich, daß der aus dem Vermögen des Dritten stammende Erlös das Surrogat des aus dem Vermögen des Geschädigten herrührenden Gegenstandes ist. Die Vermögensverschiebung liegt bereits in dem Verfügen des nicht berechtigten Mittlers und nicht erst in dem Eingang der Zahlung des Dritten.[87]

Habe ich als vermeintlicher Schuldner des A. meinen Schuldner X. angewiesen, dem Gläubiger des A. zu zahlen und ist A. durch diese Zahlung befreit worden, (der Fall zu c), so ist durch ein und dieselbe Handlung des Angewiesenen der A. bereichert, denn seine Forderung gegen Y. ist erloschen und ich um die ausgezahlte Summe in meinem Vermögen geschädigt; denn ich habe meine Forderung gegen den Angewiesenen eingebüßt, bezw. bin dem X. ersatzpflichtig geworden. Der Angewiesene handelt in diesem Falle genau wie ein Vertreter oder ein Beauftragter im Namen und für Rechnung des Anweisenden, sodaß auch grundsätzlich wie bei dem Vertretungsverhältnis bei der Beurteilung der Frage, wer bereichert bez. wer entreichert ist, die Person des Angewiesenen genau wie die des Vertreters außer Betracht bleibt.[88] Die Leistung des Anweisenden bewirkt auch stets zugleich unmittelbar eine Vermögensbeschädigung des Vertretenen bezw. des Anweisenden insoweit, als diesem dadurch eine vorhandene Deckung entzogen,, oder eine Ersatzpflicht aufgebürdet wird.[89] Es ist also ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen meiner Vermögensbeschädigung und der Bereicherung des A. im Sinne der herrschenden Lehre vorhanden, und ich kann diese Bereicherung nach § 812 BGB. kondizieren.

Auch das von Enneccerus unter d) genannte Beispiel kann nicht gegen die herrschende Lehre ins Treffen geführt werden. Ganz abgesehen davon, daß der auf § 951 BGB. gegründete Bereicherungsanspruch in seinen Voraussetzungen von dem des in § 812 gegebenen Anspruchs wesentlich verschieden ist, schon insofern, als in dem Falle des § 951 die Vermögensverschiebung nicht grundlos, sondern nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen vor sich gegangen

---

86) Vergl. v. Mayr S. 321, Gierke S. 1005 Anm. 41, Freund S. 19.

87) Vergl. Jung S. 145: „Bei einer wirksamen Verfügung des Nichtberechtigten ist der Wertübergang schon mit dem Verfügen gegeben, das „ein wirtschaftliches Kosumieren bedeutet und ist nicht erst gegeben mit dem Eingang des Gegenwertes aus dem Vermögen des dritten Erwerbers.“ Ein Zweifel, ob in diesem Falle eine direkte, auf Kosten des andern erfolgte Bereicherung des Empfängers gegeben ist, erscheint nicht begründet.

88) Vergl. Dernburg II § 381 II S. 691: „Hat man z. B. behufs Tilgung einer Schuld dem vermeintlichen Gläubiger eine Anweisung gegeben, auf Grund der der Angewiesene geleiste hat, so erwächst nicht diesem die Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Anweisungsempfänger, sondern dem Anweisenden.“

89) Gierke S. 1005.

ist, so ist doch auch in dem angeführten Beispiel die unmittelbare Kausalität zwischen dem Vermögensvorteil auf der einen und dem Vermögensnachteil auf der andern Seite im Sinne der herrschenden Lehre gewahrt. Denn wenn ein unbeteiligter Dritter eine untrennbare Verbindung meiner Sache mit einem Grundstück herstellt, so ist diese Handlung des Dritten unmittelbare Ursache sowohl meines Eigentumsverlustes wie auch des Eigentumserwerbes des Dritten.

Schließlich erwähnt Enneccerus noch folgenden Fall: X. hat mit meinem Gelde, daß er in entschuldbarem Irrtum für eigenes hielt, seine vermeintliche Schuld an A. bezahlt. Auch in diesem Falle ist nach der Ansicht von Enneccerus nur mittelbare Vermögensverschiebung zwischen dem ursprünglichen Eigentümer des Geldes und dem A. gegeben, und auch hier gibt er dem ursprünglichen Eigentümer einen Bereicherungsanspruch gegen A.

Bei diesem Beispiel scheint es zunächst, als ob der dort gewährte Bereicherungsanspruch mit der herrrschenden Lehre im Widerspruch stände.[90] Denn A. hat durch Rechtsgeschäft mit einem Dritten, also nicht unmittelbar von mir, sondern scheinbar auf dem Umweg über ein anderes Vermögen die Bereicherung erlangt. Aber dieses Rechtsgeschäft ist kein gültiges, sondern entbehrt auch seinerseits des rechtlichen Grundes, da X. eine bloß vermeintliche Schuld an A. gezahlt hat, sodaß dieses Rechtsgeschäft dem unmittelbaren Kausalzusammenhang zwischen meinem Vermögensverlust, der durch die Wegnahmehandlung des X. entstanden ist, und der Hingabe des Geldes an A., die die Bereicherung des A. bewirkt hat, nicht entgegensteht. Demnach ist auch hier nach der herrschenden Lehre ein Kondiktionsanspruch gegen A. gegeben.

Wollte man mir in diesem Falle einen solchen direkten Anspruch gegen A. versagen, und mich auf den Bereicherungsanspruch gegen den X. beschränken, der dadurch auf meine Kosten bereichert ist, daß er seinerseits einen Konditionsanspruch gegen den Empfänger des Geldes hat, so bedeutete das letzten Endes nur einen Umweg, um zu dem gleichen Ziele zu gelangen. Denn X., aus der Bereicherung belangt, könnte doch nur wiederum den Bereicherungsanspruch gegen den Empfänger des Geldes an mich abtreten, denn dessen Bereicherung erschöpft sich stets in seinem Bereicherungsanspruch gegen den Empfänger. Es ist also zweckmäßig, mir gleich einen Bereicherungsanspruch gegen A. zuzubilligen. Dieser Anspruch findet seine innere Berechtigung auch darin, daß, wenn nur eine vermeint-

90) Vergl. Gierke S. 1005.

liche Schuld von dem Dritten gezahlt wird, schließlich nur der Empfänger des Geldes bereichert ist, denn die Schuld dessen, für den das Geld gezahlt wurde, bestand garnicht. Die Bereicherung geschah auch nur auf Kosten dessen, dem durch die Zahlung des Geldes unmittelbar ein Nachteil erwachsen ist, also demjenigen, in dessen Eigentum das Geld vorher gestanden hat Er ist auch der einzige, der einen Verlust zu verzeichnen hat.[91]

Aus dieser Erörterung der Fälle von Enneccerus folgt, daß auch bei diesen Beispielen die herrschende Lehre eine billige Lösung zuläßt, ohne daß von dem Erfordernis eines unmittelbaren Kausalzusammenhangs zwischen dem Vermögensvorteil auf der einen und dem Vermögensnachteil auf der andern Seite abgesehen zu werden braucht. Eine unmittelbare Vermögensverschiebung ist bei allen diesen Beispielen zwischen der Bereicherung des einen und dem Vermögensverlust des andern dem Enneccerus die Kondiktio zuspricht, gegeben, zwar nicht direkt, aber indirekt, insofern sie durch das Handeln dritter Personen, jedoch auf Kosten des Entreicherten erfolgt ist. Eine solche indirekte Bereicherung ist aber im Sinne der herrschenden Lehre von der mittelbaren Bereicherung, die auf dem Umwege über ein anderes Vermögen durch Rechtsgeschäft mit einem Dritten erfolgt ist, scharf zu trennen. Letztere wird nicht mehr von § 812 BGB. umfaßt, während die erstere durch den Begriff „auf Kosten eines andern" mitgedeckt ist.

§ 9.

Der Bereicherungsanspruch als Recht auf den Eingriffserwerb.

Eine gänzliche Loslösung der Bereicherungsansprüche von den gesetzlichen Voraussetzungen des § 812 BGB. erstrebt Schulz[92] in seinem „System der Rechte auf den Eingriffserwerb". Das Ergebnis seiner Theorie ist „die Auflösung dieser ganzen Anspruchkategorie". Nach ihm ist der Gegenstand des Bereicherungsanspruchs teils fälschlich, teils irreführender Weise als Bereicherung bezeichnet. Denn das, was man „Verpflichtung zur Herausgabe der Bereicherung nennt, ist nichts anderes, als der Anspruch auf Herausgabe des technischen Eingriffserwerbes, „des Erlangten".[93]

---

91) Vergl. auch das ähnlich liegende Beispiel bei v. Mayr S. 228, daß jemand, um die irrtümlich vorausgesetzte eigene Schuld zu tilgen, die gleichfalls nur irrtümlich angen. Schuld seines vermeintl. Gläubigers erfüllt. Auch hier gibt v. Mayr einen direkten Bereicherungsanspruch dem Leistenden gegen den Empfänger und nicht etwa dem vermeintlichen Gläubiger.

92) Im Arch. f. d. Civil. Praxis, Bd. 105 S. 1 ff., insbesondere S. 473 ff.

93) Schulz S. 473.

Unter Eingriff versteht Schulz „jede Einwirkung auf ein fremdes Recht, sei es durch Vernichtung des Rechtes, sei es bloß durch Veränderung der rechtlichen Beziehungen, als welche sich das Recht darstellt.[94] Der Eingriff kann sich originär oder derivativ vollziehen; ersteres geschieht durch „Benutzung, Veräußerung, Belastung, Verbrauch und Vernichtung, letzteres durch Empfang." Mithin greift, wenn eine fremde Sache veräußert wird, sowohl der Veräußerer, als auch der Empfänger in das fremde Eigentum ein. Der Begriff „Eingriff" ist, trotzdem dieses Wort das Moment der Widerrechtlichkeit enthält, rein objektiv, losgelöst von der Widerrechtlichkeit wie vom Verschulden zu nehmen.[95] Mithin kommt es auf die redliche Willensrichtung des Eingreifenden so wenig wie auf seine unredliche an.

Zum Eingriffserwerb zählt Schulz alles das, „was durch den Eingriff erworben ist".[96] Dabei unterscheidet er zwischen technischem und wirtschaftlichem Erwerb. Technischer Erwerb liegt im Sinne von Schulz dann vor, wenn er „die juristisch technische Folge der Eingriffshandlung ist". Dem gegenüber steht jeder andere, „durch die Eingriffshandlung gewonnene Erwerb, der wirtschaftliche Erwerb".[97] Ein solcher technischer Eingriffserwerb ist nach Schulz auch die Bereicherung.[98]

Die Unterscheidung in technischem und wirtschaftlichem Eingriffserwerb hat mit den Begriffen der mittelbaren und unmittelbaren, der direkten und der indirekten Bereicherung im Sinne der herrschenden Lehre nichts zu tun.

Um ein Recht auf den Eingriffserwerb zu begründen, muß zwischen dem Eingriff und dem Eingriffserwerb Kausalzusammenhang bestehen. Diesen Kausalzusammenhang legt Schulz jedoch sehr weit aus; er sei nur dann nicht vorhanden, „wenn das individuelle Eingriffsresultat auch ohne den Eingriff hätte erreicht werden können".[99]

Widerrechtlichkeit des Eingriffs ist die zwar nicht notwendige, jedoch meistenteils erforderliche Voraussetzung eines Rechts auf den Eingriffserwerb. Widerrechtlich ist jede Handlung, die gegen zwingende „Gebots- oder Verbotsvorschriften verstößt", oder die, ohne daß sie solche Normen verletzt, „einen Eingriff in ein subjektives

---

94) Schulz S. 427.
95) Vergl. Schulz S. 428, 447.
96) Vergl. Schulz S. 428.
97) a. a. O. S. 429.
98) Vergl. a. a. O. S. 473.
99) a. a. O. S. 430.

Privatrecht darstellt, den der Betroffene sich nicht gefallen zu lassen braucht, den der Handelnde zu unterlassen verpflichtet ist".[100]

Ein Schaden des Verletzten ist nach Schulz kein Erfordernis für ein Recht auf den Eingriffserwerb. Zwar verlangt das Gesetz, daß eine „Bereicherung auf Kosten des andern" erfolgt sein muß, allein das Gesetz steht „einer ausgedehnten Interpretation" von der „Bereicherung auf Kosten" zu der „Bereicherung auf Grund widerrechtlicher Rechtsverletzung" nicht entgegen".[101] Der Herausgabeanspruch beschränkt sich daher auch nicht auf das auf Kosten des andern Erlangte, also auf den entstandenen Schaden, sondern umfaßt alles das, was durch den Eingriff erlangt ist, bezw. auf den Ueberrest davon.[102]

Zwar bedeutet der Ausdruck „auf Kosten eines andern", daß dem Gewinn auf der einen Seite ein Verlust auf der andern Seite gegenübersteht, jedoch besteht ein praktisches Bedürfnis auch überall da, wo zwar rechtswidrig, aber nicht auf Kosten eines andern ein Erwerb gemacht worden ist, analog eine Rückforderung zu gewähren. Das Gesetz steht einer solchen analogen Anwendung nicht entgegen. Nach der Ansicht Schulz' sei dies sogar das Ziel, das den Verfassern das Gesetzbuch vorgeschwebt habe.[103]

Demnach kann man unterscheiden einen Eingriffserwerb auf Kosten eines andern und einen Eingriffserwerb, der „lediglich durch Rechtsverletzung gewonnen ist". Jedoch ist die rechtliche Behandlung dieser beiden Fälle die gleiche, sodaß eine Untersuchung, was der Begriff „auf Kosten eines andern" bedeutet, nach der Ansicht Schulz praktisch unnötig ist.[104]

Das System von Schulz ist, soweit es eine Auflösung der Bereicherungsansprüche anbelangt, (insoweit interessiert es hier nur) nicht zu billigen.

Wenn ich z. B. auf Grund eines erst später hinfällig gewordenen Kausalgeschäftes auf Herausgabe des Erlangten hafte, so liegt meinerseits gar kein Eingriff geschweige denn ein widerrechtlicher in die Rechtssphäre eines andern vor. Das Gleiche gilt, wen jemand eine fremde Pflanze grundlos in mein Grundstück einpflanzt. Daß der von dem Eingriffserwerb Betroffene auch dann Herausgabe des Erlangten fordern kann, wenn er nicht einmal den Verlust einer rechtlich begründeten Anwartschaft erlitten hat, steht mit den Grund-

100) a. a. O. S. 433.
101) a. a. O. S. 441
102) a. a. O. S. 478.
103) Vergl. a. a. O. S. 441.
104) Vergl. a. a. O. 478, 479.

sätzen der Bereicherungsklage direkt im Widerspruch. Denn der Bereicherungsanspruch soll doch nur ein Ausgleich zwischen dem unberechtigten Vorteil auf der einen und dem Nachteil auf der andern Seite schaffen. Zwar sind Bestimmungen vorhanden, nach denen jemand mehr herausgeben muß, als er durch den Eingriff erlangt hat, z. B. wenn ein Erbschaftsgegenstand über den Wert verkauft wird, § 2019 BGB., oder wenn jemand ein fremdes Geschäft als sein eigenes behandelt, obwohl er weiß, daß er dazu nicht berechtigt ist. (§ 687, Abs. 2, BGB.). Diese Sondervorschriften rechtfertigen jedoch nicht eine schrankenlose Ausdehnung dieses Prinzips.[105]

Schulz selbst erklärt, daß „das natürliche Rechtsgefühl" dem Verletzten den Eingriffserwerb nur in Höhe seines Schadens zuspreche, daß aber „das geläuterte Rechtsgefühl dessen, der die rechtliche Situation nach allen Richtungen hin übersehen kann", dem Betroffenen wegen des schwierigen Nachweises des entstandenen Schadens das Recht auf den ganzen Eingriffserwerb zuspreche.[106] Diese Unterscheidung zwischen natürlichem und geläutertem Rechtsgefühl ist jedoch ziemlich willkürlich und ohne jede innere Berechtigung.

Im übrigen ist auf Grund des § 281, Abs. 1 BGB., wenn dem Schuldner ohne sein Verschulden die Leistung unmöglich wird, z. B. durch Zerstörung oder Entwendung eines Schuldgegenstandes und er einen Ersatz oder Ersatzanspruch verlangt, derGläubiger berechtigt, die Herausgabe dieses Ersatzes oder die Abtretung dieses Ersatzanspruches zu verlangen, auch wenn der Wert dieses Ersatzes oder Ersatzanspruches seinen Schaden übersteigt. In diesem Fall liegt ein Eingriffserwerb des Schuldners im Sinne von Schulz trotz des Bestehens seiner Herausgabepflicht zweiffellos nicht vor.

Das System von Schulz hat auch weder von der Rechtsprechung noch von der Literatur[107] Anerkennung erfahren.

---

105) Vergl. Enneccerus I 2 § 442 Anm. 1 S. 635.
106) a. a. O. S. 443.
107) Vergl. die eingehende Widerlegung von Schulz bei Staudinger II 1 zu § 281 3 S. 175 ff. ferner bei Enneccerus I 2 § 442 Anm. 1 S. 634, 635.

Lebenslauf.

Ich, Rita Bartsch, bin am 21. Mai 1903 als Tochter des Baumeisters Franz Bartsch und seiner Ehefrau Helene, geb. Piecha, zu Königshütte pol. OS. geboren. Ich besitze die preußische Staatsangehörigkeit. Nachde mich zunächst das ehemalige Cecilienlyzeum meiner Vaterstadt und die Tertia und Untersekunda der städtischen Oberrealschulstudienanstalt in Kattowitz besucht hatte, trat ich Ostern 1919 in die Obersekunda der ehemaligen staatlichen Oberrealschulle zu Königshütte ein, die ich im Januar 1922 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich widmete mich darauf an den Universitäten Rostock, München und Breslau dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und legte am 23. und 24. April 1926 in Breslau die erste juristische Staatsprüfung ab. Im Mai 1926 bestand ich mein mündliches Doktorexamen. Zur Zeit bin ich im Vorbereitungsdienst bei dem Amtsgericht in Beuthen OS. beschäftigt.